



SCHWEIZERISCHE DELEGATION

Postcheckkonto DM-Ost: Berlin Nr. 329 01
Postcheckkonto DM-West: Berlin-West Nr. 306 00
Telegramm-Adresse: Schweizdelegat Berlin

SPRECHSTUNDEN 9.30-13 Uhr
AUSSER MITTWOCHS UND SONNABENDS

5 D Allg.Verm.K.2 f -Va/mi
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

BERLIN NW 40, den 31. Okt. 1951.
FURST-BISMARCK-STRASSE 4
TELEFON: 39 53 21

BERLIN W 8, den
FRIEDRICHSTRASSE 194/199
„HAUS FRIEDRICHSTADT“
TELEFON: 56 39 41/56 36 43

M. Koenig
J. B. 31. Okt. 51

~~Dringlich~~

RECEIVED
FEDERAL GOVERNMENT DEPARTMENT III
- 5 NOV 1951 09 00 30
REF. 15-31-10-111
G.B. 31. Okt. 51

Herr Minister,

Nachdem im Verlaufe des Jahres 1951 in der Behandlung der schweizerischen Vermögenswerte in Ostdeutschland eine zunehmende Verschlechterung festzustellen ist, welche die betroffenen Eigentümer begreiflicherweise stark beunruhigt, sollte, da mit der Aufnahme baldiger Verhandlungen über die Frage kaum mehr gerechnet werden kann, m.E. nunmehr geprüft werden, ob es nicht angebracht wäre, gegen die völkerrechtswidrige Behandlung des schweizerischen Eigentums in Ostdeutschland Protest einzulegen und alle Vorbehalte in Bezug auf die Ansprüche anzubringen, die sich aus dieser offensichtlichen Schädigung der schweizerischen Interessen ergeben.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen noch einmal einen zusammenfassenden Ueberblick über die bisherige Entwicklung und die derzeitige Sachlage vermitteln:

Besatzungsrechtliche Grundlage für Schutz und Verwaltung ausländischen Eigentums.

1.) Auf Grund einer gemeinsamen Deklaration vom 5. Juni 1945, in der die Uebernahme der höchsten Autorität durch die vier Besatzungsmächte in Deutschland verkündet wird, wurde am 20. September 1945 die zweite Potsdamer Proklamation erlassen, die u.a. bestimmt, dass sich die deutschen Behörden allen solchen Anweisungen zu fügen haben, die die Vertreter der Alliierten in Bezug auf Vermögenswerte innerhalb Deutschlands anordnen, die irgend einer der Vereinten Nationen oder ihrer Staatsbürger gehören. Die deutschen Behörden werden verantwortlich erklärt für die Sicherstellung, Aufrechterhaltung und Verhinderung von Verschleuderungen allen ausländischen Eigentums und für dessen intakte Uebergabe auf Anordnung der alliierten Vertreter (VI, Ziff. 19b). Die Proklamation bestimmt im übrigen - und diese Bestimmung ist hauptsächlich für die vorliegende Fragestellung wichtig - dass die deutschen Behörden alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen haben, um Sicherheit, Unterhalt und Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten. - Die folgende gesetzgeberische Tätigkeit der Alliierten bestand in der Erlassung von Gesetzen, Befehlen und Direktiven. Diese Erlasse hoben bestehende gesetzliche Bestimmungen auf, änderten sie ab oder setzten sie ausser Kraft. Dabei wurde zu wiederholten Malen der Grundsatz bestätigt, dass alliiertes Recht deutschem Recht vorgeht und dass somit keine Rechtsetzung oder Auslegung nach deutschem Recht stattfinden darf, die im Widerspruch zu den alliierten Bestimmungen steht. Dieser Grundsatz fand auch deutscherseits immer wieder seine Bestätigung.

An die Abt. für Politische Angelegenheiten
des Eidg. Politischen Departementes

Beantwortet
12.12.51

Dodis



- 2.) Auf Grund der zweiten Potsdamer Proklamation ist in der Ostzone am 30. Oktober 1945 Befehl Nr. 124 erlassen, der bestimmt, dass das "herrenlose Gut" - worunter, wie Befehl Nr. 104 erläutert, auch das ausländische Eigentum zu zählen ist - in die Verwaltung der SMAD genommen wird und dass alle Behörden, Organisationen, Unternehmen und Privatpersonen in deren Nutzung sich dieses Eigentum befindet, für dessen Erhaltung und die Sicherung einer reibungslosen Ausnutzung des Eigentums entsprechend seiner wirtschaftlichen Bestimmung verantwortlich sind.
- 3.) Durch Befehl Nr. 104 vom 4. April 1946 sind alle deutschen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet worden, jede Art ausländischen Eigentums, das sich in ihrem Besitze befand, zu deklarieren.
- 4.) Nach der Erfassung des ausländischen Eigentums gemäss Befehl Nr. 104 sind die Wirtschaftsministerien der Länder durch eine Instruktion des Stellvertreters des obersten Chefs der SMAD vom 17. November 1947 (Dratwin'sche Instruktion) mit der Verwaltung des ausländischen Vermögens beauftragt worden. Die Verantwortung für Unversehrtheit, Unterhalt und Bewirtschaftung der ausländischen Vermögenswerte wurde diesen Länderbehörden übertragen. Die Instruktion bezieht sich dabei ausdrücklich auf die zweite Potsdamer Proklamation. Sie stellt noch einm fest, dass das ausländische Eigentum unter Schutz und Verwaltung der sowjetischen Behörden steht und enthält die Anweisung
- die Vermögensobjekte durch Treuhänder zeitweilig verwalten zu lassen,
 - die rationelle Exploitation des anvertrauten Vermögens sicherzustellen, indem hierbei eine Führung der Geschäfte ohne Verluste angestrebt wird,
 - die Vermögenswerte in dem Zustande zu erhalten, in dem sie übernommen wurden.

Die Rechte des Treuhänders werden auf den Abschluss von Nutzungsverträgen, die Führung aller geldlichen Abrechnungsoperationen und die Vertretung des Vermögens in Rechtsstreitigkeiten beschränkt. Weitergehende Verfügungen sind unzulässig, so vor allem auch Verfügungen über Gewinn und Einnahmenezuschüsse, die einer Verteilung zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigen unterliegen. Diese Vermögenswerte dürfen weder verkauft noch enteignet werden, auch dürfen die Eigentumsrechte nicht übertragen werden (Ziff.1).

Die zitierten Bestimmungen bilden die rechtliche Grundlage, auf die sich die Anordnung der DDR stützen sollten, nachdem die SKK der ostdeutschen Regierung durch ein unveröffentlichtes Protokoll vom 20. Juni 1950 Schutz und Verwaltung des ausländischen Eigentums übertragen hat.

Behandlung der schweizerischen Vermögenswerte v o r der Uebernahme der Verwaltung durch die DDR.

- 1.) Soweit schweizerische Vermögenswerte auf Grund der zitierten besatzungsrechtlichen Bestimmungen unter Kontrolle gestellt worden sind, wurden die in den sowjetischen Instruktionen enthaltenen Vorschriften befolgt. Die dekretierte "allgemeine Verwaltung durch die Länderregierungen" wurde in Form einer Ueberwachung im Sinne einer Kontrolle zur Sicherung des ausländischen Vermögens ausgeübt. Die von den Eigentümern eingesetzten Betriebsleiter und Vermögensverwalter wurden - teilweise mit der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen sowjetischen Behörde - in ihren Stellungen belassen.

2.) Der postulierte Grundsatz, dass der Eigentümer darauf Anspruch hat, bei massgeblichen Entscheidungen vorher befragt zu werden - so vor allem bei der Besetzung der leitenden Stellen - fand in der Praxis, wie auch durch die Aussagen sowjetischer Verwaltungsstellen, seine Bestätigung.

3.) Die Bestimmung, dass es sich nur um eine "zeitweilige Verwaltung" handelt, fand dadurch ihre Bestätigung, dass einige Unternehmen in den Jahren 1947 und 1948 aus der Kontrolle entlassen wurden.

Die Massnahmen der ostdeutschen Behörden nach der Uebernahme von Schutz und Verwaltung.

1.) Durch ein Protokoll vom 20.6.1950 sind Schutz und Verwaltung des ausländischen Eigentums von der sowjetischen Kontrollkommission der Regierung der DDR übertragen worden. Sämtliche Zwangsmassnahmen, die in der Zeit vom 20.6.1950 bis 15.9.1951 angeordnet worden sind, sollen sich auf einen Regierungsbeschluss vom 22.6.1950 stützen, der auf Grund des zitierten Protokolls gefasst, indessen nie veröffentlicht worden ist. Es sind auch keine Durchführungsverordnungen ergangen, durch welche die ostdeutschen Behörden zu ihren Zwangsmassnahmen ermächtigt worden wären.

2.) Seit Ende 1950 sind die schweizerischen Vermögenswerte, ohne dass eine veröffentlichte Rechtsgrundlage vorhanden gewesen wäre, unter die Treuhandschaft deutscher Behörden gestellt worden.

Die industriellen Betriebe wurden verschiedenen Unternehmen der volkseigenen Wirtschaft zur Verwaltung übergeben. Die bisherigen qualifizierten Betriebsleiter, die im Auftrage des Eigentümers und teilweise im Einvernehmen mit den zuständigen sowjetischen und deutschen Behörden die Geschäfte geführt hatten, wurden entlassen und durch politisch erprobte Leute ersetzt, die jedoch weder über die erforderlichen Fachkenntnisse noch über die zur Führung eines Unternehmens nötigen Erfahrungen verfügen. Die leitenden Stellen der Betriebe und die Arbeiterschaft wurden nach rein politischen Gesichtspunkten umbesetzt. Diese Fehlbesetzung einerseits und die Eingliederung der Unternehmen in die sturen Prinzipien folgende volkseigene Wirtschaft andererseits haben den Rückgang der Produktion, die Verschlechterung der Qualität und - vor allem auch durch rigorose Steuermassnahmen - eine finanzielle Aushöhlung der Betriebe zur Folge. Den Treuhändern und der Belegschaft wurde auf Grund interner Dienstanweisungen verboten, mit dem Eigentümer in Verbindung zu treten.

Die Liegenschaften landesabwesender schweizerischer Eigentümer wurden unter staatliche Treuhandschaft gestellt, wobei die von den Eigentümern eingesetzten Verwalter ausnahmslos entlassen wurden. Allfällige Ueberschüsse müssen auf Sperrkonto einbezahlt werden. - Forderungen in deutscher Währung von Schweizerbürgern ausserhalb Ostdeutschlands gegenüber ostdeutschen Deviseninländern wurden eingezogen und der Erlös in DM-Ost auf ein vom Finanzministerium der DDR verwaltetes Sperrkonto einbezahlt. Bei dinglich gesicherten Forderungen wurde in der gleichen Weise verfahren.

Die inzwischen erlassene und veröffentlichte Verordnung vom 6. Sept. 1951 widerspricht dem Besatzungsrecht.

1.) In der Erklärung, die Armeegeneral Tschuikow am 10. Oktober 1949 über die Bildung einer provisorischen Regierung der DDR abgegeben hat, führte er folgendes aus:

".....an Stelle der sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland wird eine sowjetische Kontrollkommission geschaffen, die die Kontrolle über die Erfüllung der Potsdamer und der andern Deutschland betreffenden gemeinsamen Viermächtebeschlüsse zur Aufgabe hat."

Daraus ergibt sich, dass die Sowjetbehörden nach wie vor die Verantwortung für die Respektierung der Potsdamerabkommen, welche sich auch mit den Problemen der Behandlung ausländischer Eigentümer befassen, tragen.

- 2.) Die auf Grund des Protokolls vom 20.6.1950 am 6.9.1951 als nachträglich veröffentlichte Rechtsgrundlage erlassene Verordnung über Schutz und Verwaltung des ausländischen Eigentums in der DDR dekretiert eine Zwangsverwaltung, die über die Schutzmassnahmen hinausgeht, wie sie durch die alliierten und sowjetischen Bestimmungen gefordert wurden. Die aufgeführten besatzungsrechtlichen Verordnungen stellen, wie ihre Anwendung bewiesen hat, noch eigentliche Schutzvorschriften dar. Das ausländische Eigentum soll vor Schädigung und Veränderung gesichert werden. Die Verordnung der DDR weist indessen keinen Schutzcharakter mehr auf, sondern verfolgt eindeutig das Ziel, den ausländischen Einfluss auf die betroffenen Vermögenswerte restlos auszuschalten und das ausländische Eigentum, ungeachtet der dem Eigentümer entstehenden Schädigung, auf kaltem Wege in das Volkseigentum einzugliedern und unter Anwendung aller Mittel den Interessen der volkseigenen Wirtschaft dienstbar zu machen. Diese Tendenz ergibt sich klar aus den für die Verwalter ausländischen Vermögens herausgegebenen Richtlinien, die ich Ihnen mit Schreiben vom 20. September 1951 zugestellt habe. Sie entspricht auch den seit langem festgestellten, auf wirtschaftlichen Erwägungen und Sicherheitsgründen des Systems beruhenden Absonderungsbestrebungen.
- 3.) Die dekretierte "Verwaltung" kommt einer Geschäftsführung unter Ausschluss jeglicher Einflussnahme des Eigentümers gleich; sie steht somit im Widerspruch zu den besatzungsrechtlichen Bestimmungen. So verstand die Dratwin'sche Verordnung, wie bereits erwähnt, unter der Verwaltung die Ausübung einer Oberaufsicht und Kontrolle, bei der die Geschäftsführung bei Mehrheitsunternehmen dem Leiter des Betriebes, der als Treuhänder fungierte, bei Minderheitsbeteiligungen dem Hauptbesitzer überlassen bleibt.
- 4.) Gegen das Besatzungsrecht verstösst auch die Bestimmung, dass alle Einnahme-Überschüsse auf ein Sammelkonto zu überweisen sind, aus dem in der Folge die laufenden Verwaltungskosten bezahlt werden. Die Dratwin'sche Instruktion besagt in dieser Hinsicht, dass die zugunsten ausländischer Staatsangehöriger zu verteilenden Einnahmen auf ein S o n d e r - Konto zu buchen sind.
- 5.) Ein weiterer Verstoss gegen Besatzungsvorschriften ergibt sich im übrigen aus Art. 1 der Verordnung, der als massgebendes Datum für die Bewertung der Vermögenswerte den 8. Mai 1945 festlegt. Die Dratwin'sche Verordnung bestimmt indessen, dass die Ausländern gehörenden Vermögenswerte mit einer Beschreibung ihres Zustandes am Tage der Uebernahme der Verwaltung zu registrieren seien. Es scheint klar zu sein, dass der 8. Mai 1945 für die ostdeutschen Behörden der günstigste Stichtag ist, da bei einer späteren Entschädigung mit dieser Bewertung der durch Wiederinstandsetzungen und Vergrösserungen des Produktionsvolumens entstandene Mehrwert nicht mehr berücksichtigt werden muss.

- 6.) Während nach Befehl Nr. 104 nur Verfügungen ohne das Wissen des Eigentümers verboten bzw. an eine besatzungsamtliche Zustimmung gebunden waren, werden durch Artikel 4 der Verordnung auch Verfügungen verboten, die etwa mit Zustimmung des ausländischen Eigentümers erfolgen würden.
- 7.) Die Verordnung interpretiert die "zeitweilige Verwaltung", wie sie in der Dratwin'schen Verordnung zum Ausdruck kam, als Zwangsverwaltung bis zum Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland. Die Tatsache, dass schweizerische Betriebe bereits in den Jahren 1947 und 1948 im Einvernehmen mit den sowjetischen Behörden aus der Kontrolle entlassen wurden und ihre Geschäftsführung nach privatrechtlichen Grundsätzen frei ausüben konnten, widerlegt die Richtigkeit dieser Interpretation.

Aus allen diesen Beispielen, die sich noch vermehren liessen, ergibt sich eindeutig, dass die erlassene Verordnung nicht einer Schutzmassnahme, sondern einer kalten Enteignung nahekammt, die völkerrechtlichen Grundsätzen widerspricht. - Eine rechtliche Begründung, weshalb 6 Jahre nach Kriegsende die seit der Kapitulation bestehende oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder hergestellte Verfügungsmacht der Eigentümer nunmehr vollständig beseitigt wird, dürfte in den besatzungsrechtlichen Bestimmungen nicht zu finden sein.

Ich habe oben auf die Absonderungsbestrebungen hingewiesen, die auf wirtschaftlichen Erwägungen und Sicherheitsgründen des Systems beruhen. In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, dass die Verwaltung der schweizerischen Vermögenswerte bisher einwandfrei war und zu keinen wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Schliesslich wäre vergleichsweise auch noch zu erwähnen, dass die im Jahre 1945 in Westdeutschland angeordnete Vermögenskontrolle, die stets eine Mitwirkung des Eigentümers gewährleistet hat, seit langem aufgehoben ist.

Wie ich kürzlich vernommen habe, gedenken die belgische wie auch die schwedische Regierung gegen die Behandlung der belgischen und schwedischen Vermögenswerte in Ostdeutschland zu protestieren, wobei man sich indessen noch nicht im klaren zu sein scheint, an wen dieser Protest zu richten ist, an die DDR, die SKK, an die UdSSR oder sogar möglicherweise an die UNO (?). Es dürfte sich jedenfalls empfehlen, die schweizerischerseits zu erhebenden Einwendungen frühzeitig vorzubringen, um gegebenenfalls nicht den Eindruck zu erwecken, wir hätten uns in eine gemeinsame westliche Front einschliessen lassen

Unser Protestschreiben könnte vielleicht wie folgt lauten:

"Die schweizerischen Behörden haben von der Verordnung vom 6. September 1951 über Schutz und Verwaltung des ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnis erhalten. Gestützt darauf und auf die im Zusammenhang damit stehende Praxis stellen die schweizerischen Behörden fest, dass mit den getroffenen Massnahmen schweizerisches Eigentum und schweizerische Interessen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Ostberlin in völkerrechtswidriger Weise schwer beeinträchtigt werden. Sie erheben gegen die Rechtsverletzungen Einspruch, stellen hiermit das Begehren um eine den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Respektierung der betroffenen schweizerischen Interessen und behalten sich ausdrücklich alle in Frage kommenden Rechtsansprüche vor."

Ich würde vorschlagen, diesen Protest durch die Delegation an das (für die Frage des ausländischen Eigentums zuständige) Finanzministerium der DDR und eine Kopie an das Außenministerium der DDR zu richten.

Da die Sowjetbehörden, wie auf Seite 4 unter Ziffer 1.) ausgeführt, für die Respektierung der Potsdamerabkommen, unter deren Schutz das ausländische Eigentum steht, weiterhin verantwortlich sind, stellt sich die Frage, ob im gleichen Sinne nicht auch in Moskau ein Schritt unternommen werden sollte. Den Entscheid darüber darf ich Ihnen überlassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION:

Ich habe oben auf die Absicherungsbestimmungen hingewiesen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherstellung des Systems gehören. In diesem Zusammenhang sind festzustellen, dass die Verwaltung der schweizerischen Vermögenswerte bisher einwandfrei war und zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen Anlass gegeben hat. Schliesslich wäre vergleichsweise auch noch zu erwähnen, dass die im Jahre 1947 im Westdeutschland angeordnete Vermögenskontrolle, die stets eine Aktivierung des Vermögens gewährleistet hat, seit langem aufgehoben ist. Wie ich kürzlich vernommen habe, bedenken die belgische wie auch die schwedische Regierung gegen die Behandlung der belgischen und schwedischen Vermögenswerte im Ostdeutschland zu protestieren, wobei man sich indessen noch nicht im Klaren zu sein scheint, an wen dieser Protest zu richten ist, an die DDR, die GDR, an die UNO oder sogar Möglichkeit an die UNO (?). Es dürfte sich jedenfalls empfehlen, die schweizerischen Vertreter zu eingehenden Klärungen zu ermutigen, um gegebenenfalls nicht den Eindruck zu erwecken, wir hätten uns in eine gemeinsame westliche Front einschliessen lassen. Unser Protestschreiben könnte vielleicht wie folgt lauten:

"Die schweizerischen Behörden haben von der Verordnung vom 6. September 1951 über Schutz und Verwaltung des ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik Kenntnis erhalten. Gestützt darauf und auf die im Zusammenhang damit stehende Praxis stellen die schweizerischen Behörden fest, dass mit den getroffenen Massnahmen schweizerisches Eigentum und schweizerische Interessen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Ostberlin in völkerrrechtlicher Weise schwer beeinträchtigt werden. Sie erheben gegen die Rechtsverletzung Klagen, stellen hiermit das Begehren um eine den allgemeinen anerkannten völkerrrechtlichen Bestimmungen entsprechende Respektierung der betroffenen schweizerischen Interessen und behelfen sich gegebenenfalls in Folge kommenden Rechtsansprüche vor."